

Statuten Freiburger Schiesssportverband (FSSV)

Cugy, 22. November 2025

Abkürzungen

VSFV: Verband der Freiburger Schützenveteranen

DV: Delegiertenversammlung

DiV: Direktionsvorstand

FKSV: Freiburger Kantonschützenverein

(a)FSSV: Freiburgerischer Sportschützenverband

FSSV: Freiburger Schiesssportverband

FRegl: Finanzreglement

ISSF: International Shooting Sport Federation

J+S: Jugend und Sport

JS: Jungschützen

KV: Kantonaler Vorstand

RPK: Rechnungsprüfungskommission

SMV: Schweizerischer Matchschützenverband

SR: Systematische Rechtssammlung

SSV: Schweizerischer Schiesssportverband

USS: Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine

Titel 1 Name, Zweck, Ziele, Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

1. Name

1. Der **Freiburger Schiesssportverband (FSSV)**, ist aus der Fusion des 1831 gegründeten Freiburger Kantonalschützenverein (FKSV) und des 1948 gegründeten Freiburgischer Sportschützenverband ((a)FSSV) hervorgegangen. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).
2. Das Gründungsjahr der FSSV entspricht dem Jahr des ältesten fusionierten Verbandes (1831).
3. Der Einfachheit halber werden alle Bezeichnungen in einem Geschlecht genannt, betreffen aber alle Geschlechter.

2. Sitz, Dauer und Vereinsjahr

1. Der Sitz des FSSV ist 1700 Freiburg.
2. Der FSSV besteht auf unbegrenzte Zeit.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zweck

1. Der FSSV ist ein nicht gewinnorientierter Sportverband. Er vertritt die Interessen aller Schützen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Er ist die Dachorganisation der Freiburger Schützen. Er fördert die Entwicklung des Schiessens in jedem Alter als Sport insbesondere in den Bereichen:
 - a. des Schießsports ;
 - b. des Schiesswesens ausser Dienst ;
 - c. andere Disziplinen, die mit dem Schießen in Verbindung stehen.

4. Ziele

Die Ziele der FSSV sind:

- a. die Förderung und Ausbildung des Nachwuchses;
- b. die Förderung und Durchführung des Schießsports in den Schützenvereinen, insbesondere durch Wettkämpfe;
- c. die Förderung und Durchführung von Matchwettkämpfen;
- d. die Förderung und Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen sowie der Jungschützenkurse (JS).
- e. die Förderung von Schießaktivitäten für Jugendliche, insbesondere im Rahmen von "Jugend und Sport" (J+S);
- f. die Verleihung von Auszeichnungen;
- g. die Öffentlichkeitsarbeit.

5. Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

1. Die FSSV ist Mitglied folgender Organisationen:
 - a. des Schweizerischen Schiesssportverbandes;
 - b. der USS-Versicherungen;
 - c. des Schweizerischen Matchschützenverbandes;
 - d. des Schweizer Kranzkartenkonkordats;
 - e. der Swiss Shooting Academy;
 - f. des Centre romand de performances ;
 - g. des Freiburgischen Verbandes für Sport.
2. Der FSSV kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandten Zielsetzungen anschließen.
3. Um gemeinsame Ziele zu erreichen, kann der FSSV mit anderen Organisationen durch den Abschluss von Vereinbarungen zusammenarbeiten.

Titel 2 Mitglieder des FSSV

6. Mitglieder des FSSV

1. Der FSSV besteht aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern.
2. Kollektivmitglieder sind :
 - a. die Schützenvereine;
 - b. die Bezirksschützenverbände, höchstens einer pro Bezirk;
 - c. der Verband der Freiburger Schützenveteranen.
3. Einzelmitglieder sind :
 - a. Personen, die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind;
 - b. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimm- und Antragsrecht bei der DV.
2. Die Wählbarkeit für Vorstände ist natürlichen Personen vorbehalten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Vorschriften, Reglemente sowie die Entscheide der zuständigen Organe der ISSF, des SSV, der USS und des FSSV zu befolgen.
4. Die Kollektivmitglieder sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung unabhängig. Sie müssen dem KV unverzüglich ihre Fusion, ihre Auflösung oder ihren Austritt mitteilen; die diesbezüglichen Richtlinien werden in einem Reglement festgelegt.
5. Die Bezirksschützenverbände stellen ihre Mittel zur Verfügung, um die ihnen von der FSSV übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
6. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV und dem FSSV müssen vollumfänglich eingehalten werden, ansonsten drohen die Sanktionen gemäss Art. 11 und 18.
7. Der KV kann Sanktionen gegen Mitglieder beschließen, welche gegen die Statuten oder die geltenden Vorschriften verstoßen. Die Sanktionen werden in einem Reglement festgelegt.

8. Ehrenmitglieder und andere Auszeichnungen

1. Personen, die sich um die Sache des FSSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des KV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein verdienter Präsident des FSSV kann zum Ehrenpräsidenten des FSSV ernannt werden.
3. Personen, die zur Entwicklung des Schießsports im Allgemeinen beigetragen haben, können vom FSSV ausgezeichnet werden.

9. Aufnahme neuer Kollektivmitglieder

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder liegt beim KV und erfordert:
 - a. einen schriftlichen Antrag zusammen mit den Statuten;
 - b. das Protokoll der letzten Generalversammlung des Antragstellers;
 - c. die aktuelle Liste der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers;
 - d. den Nachweis der Mitgliedschaft bei der USS für diejenigen, die der USS unterstellt sind.
 - e. für Schützenvereine, die das ausserdienstliche Schiesswesen nach Artikel 19 der Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen (Schiessverordnung; SR 512.31) organisieren, bleibt die Anerkennung durch die zuständigen Militärbehörden vorbehalten.
2. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, ist der gesamte von der DV beschlossene Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.
3. Die Schützenvereine sind grundsätzlich diejenigen, die sich auf dem Freiburger Kantonsgebiet befinden.

10. Kündigung oder Auflösung eines Kollektivmitglieds

Die Kollektivmitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt: Der Austritt ist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim KV eingereicht werden;
- b. Auflösung eines Schützenvereins oder Bezirkschützenverbandes: Im Falle der Auflösung eines Mitgliedes muss der KV über den Beschluss durch das oberste Organ dieses Schützenvereins oder Bezirkschützenverbandes informiert werden; das Protokoll der Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, ist dem KV unverzüglich zuzustellen.

11. Ausschluss einer Kollektivmitgliedschaft

Der KV kann den Ausschluss eines Kollektivmitgliedes beschliessen:

- a. bei Nichteinhaltung einer der statutarischen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft oder
- b. bei Nichteinhaltung der für das laufende Jahr fälligen finanziellen Verpflichtungen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erfüllt werden.

12. Entzug und Beendigung eines Ehrentitels

1. Der Titel des Ehrenpräsidenten oder des Ehrenmitglieds kann entzogen werden.
2. Ehrentitel erlöschen mit dem Tod.

13. Verfahren bei Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss oder Entzug eines Titels

1. Verfahren bei Ablehnung der Aufnahme:
 - a. der KV kann die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder unter Angabe von Gründen verweigern;
 - b. der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsentscheids beim FSSV einen Einspruch einlegen;
 - c. die DV entscheidet endgültig.
2. Verfahren bei Ausschluss :
 - a. der KV kann ein Kollektivmitglied ausschließen, welches die Bestimmungen von Art. 7 nicht einhält;
 - b. das betroffene Mitglied muss zuvor angehört werden;
 - c. das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides Beschwerde einlegen und die aufschiebende Wirkung des Entscheides beantragen; der KV entscheidet unverzüglich über den Antrag auf aufschiebende Wirkung;
 - d. die DV entscheidet endgültig.
3. Verfahren bei Entzug eines Ehrentitels:
 - a. die DV kann einen Ehrentitel auf Antrag des KV entziehen;
 - b. das betroffene Mitglied muss zuvor angehört werden.

14. Folgen des Rücktritts, des Entzuges eines Ehrentitels oder des Ausschlusses

1. Der Rücktritt, der Entzug eines Ehrentitels oder der Ausschluss aus dem FSSV verleiht keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des FSSV.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FSSV.

Titel 3 Organisation des Verbandes

15. Organe des FSSV

Die Organe des FSSV sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. der Kantonalvorstand (KV);
- c. der Direktionsvorstand (DiV);
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);
- e. die ständigen Kommissionen, die von der DV oder dem KV/DiV ernannt werden, um die für den Betrieb des Verbandes notwendigen Abteilungen zu führen;
- f. nichtständige Kommissionen, die zur Bewältigung besonderer und zeitlich begrenzter Aufgaben eingesetzt werden.

Titel 4 Delegiertenversammlung (DV)

16. Zusammensetzung

1. Die DV ist das oberste Organ des FSSV. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Trimester jedes Vereinsjahres statt.
2. Sie setzt sich zusammen aus den:
 - a. Delegierten der Bezirksamtsverbände;
 - b. Delegierten der Schützenvereine;
 - c. Delegierten des VSFV;
 - d. Mitglieder des KV;
 - e. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

17. Vertretung und Stimmrecht

1. Kollektivmitglieder haben Anspruch auf zwei Delegierte mit je einer Stimme pro anwesenden Delegierten.
2. Bei vollständiger Nichtvertretung wird eine Strafe in Form einer Busse verhängt.
3. Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Eine doppelte Vertretung ist verboten.

18. Kompetenzen

1. Folgende Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind nicht übertragbar:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
 - b. die Genehmigung des Jahresberichtes mit Entlastung des KV;
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags, und die Verwendung des Ergebnisses, mit Entlastung des KV und der RPK;
 - d. die Festlegung des Jahresbeitrags, der Busse für das Fernbleiben von der DV und je nach Notwendigkeit ausserordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben;
 - e. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des KV;
 - f. die Wahl der RPK;
 - g. die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des KV;
 - h. die Abwahl des Präsidenten, der Mitglieder des KV und, auf Antrag des KV, der Entzug von Ehrentiteln;
 - i. die Bearbeitung von Beschwerden gemäß Art. 13;
 - j. die Bestimmung des Bezirkschützenverbandes oder der Schützenvereine, die mit der Organisation eines eidgenössischen oder kantonalen Schützenfestes beauftragt werden;
 - k. die Annahme und Änderung der FSSV-Statuten;
 - l. Entscheidungen über Vorschläge, die von den Mitgliedern formuliert wurden;
 - m. die Entscheidung über die Auflösung des FSSV.
2. Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen.
3. Anträge der Mitglieder zuhanden der DV sind nur gültig, wenn diese bis am 15. Januar beim KV eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden an der nächsten DV behandelt. Der KV hat ein Vorschlagsrecht zu allen behandelten Geschäften.

19. Ordentliche Versammlung

Die DV tritt einmal im Jahr auf Einladung des KV zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

20. Art der Einberufung und Traktandenliste

1. Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung zugestellt werden; sie enthält insbesondere:
 - a. die Traktandenliste;
 - b. den Jahresbericht;
 - c. den Bericht über die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission;
 - d. Vorschläge des Voranschlags, der Mitgliederbeiträge und der Gebühren;
 - e. Anträge der Mitglieder und des KV;
 - f. Vorschläge für Wahlen;
 - g. Vorschläge für Statutenänderungen ;
 - h. das Protokoll der letzten Versammlung.
2. Die Einberufung, die Tagesordnung und der Tätigkeitsbericht können per Post oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.
3. Die DV ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, außer in dem in Art. 47 vorgesehenen Fall.

21. Ablauf

Der DV wird vom Kantonalpräsidenten oder, falls dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des KV geleitet.

22. Entscheide

1. Abstimmungen, Wahlen und Statutenänderungen erfolgen offen, ausser wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangen.
2. Die verantwortlichen Personen stimmen nicht mit, wenn die DV über die Gegenstände gemäss Art. 18 lit. b und c entscheidet.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Ungültig sind insbesondere unleserliche, durchgestrichene, beleidigende Stimmzettel oder solche, die den Namen eines nicht wählbaren Kandidaten tragen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Art. 47. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
7. Die Entscheide treten sofort in Kraft, sofern die DV nichts anderes bestimmt.

23. Organisation und Ort

1. Die Schützenvereine oder der Bezirksschützenverband, die vom KV bestimmt werden, organisieren die DV.
2. Die Versammlung findet jedes Jahr in einem anderen Bezirk statt, und zwar gemäss der in der Kantonsverfassung festgelegte Reihenfolge der Bezirke.
3. Der KV erstellt ein Pflichtenheft für die Organisatoren. Das Pflichtenheft regelt die organisatorischen und finanziellen Aspekte der DV.

24. Ausserordentliche Versammlung

1. Der KV beruft eine ausserordentliche DV ein:
 - a. wenn er es im Interesse des FSSV für notwendig erachtet;
 - b. auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Mitglieder;
 - c. wenn es sich um die Auflösung des Verbandes handelt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag erfolgen. Das Datum, der Ort und die Traktandenliste werden vom KV festgelegt.
3. Die Einladung, die die eingegangenen Anträge und die erforderlichen Unterlagen enthält, muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Versammlung zugestellt werden.
4. Entscheide werden gemäß Art. 22 gefasst, vorbehaltlich Art. 47.

Titel 5 Vorstände des FSSV

25. Kantonalvorstand: Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit

1. Der KV besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten.
2. Der Präsident und die Mitglieder des KV werden von der DV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
3. Der KV konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der DV gewählt wird.
4. Die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten zwischen den Abteilungen innerhalb des KV wird von den Mitgliedern des KV geregelt.

26. Direktionsvorstand (DiV)

1. Der DiV besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Finanzchef und den Abteilungsleitern.
2. Der DiV führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

27. Befugnisse und Zuständigkeiten

1. Der KV ist das ausführende Organ des FSSV. In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der DV, Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts;
 - b. die Entscheide der DV umsetzen;
 - c. den FSSV vertreten;
 - d. Verträge abschließen ;
 - e. die Buchhaltung zu führen, das Vermögen des FSSV zu verwalten und den Voranschlag vorzubereiten;
 - f. Erlass von Pflichtenheften und Reglementen für die verschiedenen Veranstaltungen des FSSV;
 - g. Erlass der Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder;
 - h. Erlass und Genehmigung des Finanzreglementes (FRegl) und der Ausführungsbestimmungen zum FRegl des FSSV;
 - i. den Wettkampfkalender des FSSV zu erstellen;
 - j. Informationsveranstaltungen zu Schiessanlässen und Wettkämpfen abhalten;
 - k. der DV die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern beantragen;
 - l. über die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder entscheiden;
 - m. den Ausschluss von Kollektivmitgliedern aussprechen, die die in Art. 11 erwähnten Verpflichtungen nicht einhalten;
 - n. Einsetzung von Kommissionen: für die Einsetzung von Kommissionen kann er externe Fachleute und Organisationen beiziehen; zuvor prüft er, ob die Kompetenzen der Aufgabe angemessen sind; der Vorsitzende der Kommission muss ein Mitglied des KV sein;
 - o. Abschluss von Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Institutionen, Verwaltungsorganen und anderen Organisationen für alle Angelegenheiten, die der Erreichung der Ziele des FSSV dienlich sind und in ihren finanziellen Kompetenzen sind;
 - p. über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10'000 Franken entscheiden;
 - q. den kantonalen Kranzkartenverwalter ernennen;
 - r. die Ausführung bestimmter Aufgaben an Dritte delegieren.

28. Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide

1. Der KV und der DiV treffen sich so oft wie nötig, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten oder in seinem Namen einberufen.
2. Der KV und der DiV ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.
3. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht anders entschieden wird. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen und Entscheide des KV und der DiV wird ein Protokoll erstellt, das allen KV-Mitgliedern zugestellt werden muss. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung steht auf der Traktandenliste jeder Sitzung.
5. Die Entscheide treten sofort in Kraft, sofern der KV und der DiV nichts anderes bestimmt.

29. Freiburgisches Kantonalschützenfest

1. Der KV unternimmt die notwendigen Schritte zur Organisation von Kantonalschützenfesten, in allen Disziplinen.
2. Er berücksichtigt die eidgenössische Planung.
3. Die Wahl des Ortes und des Datums des Festes obliegt der DV. Der Veranstalter muss ausreichende Garantien bieten und sich an das vom KV erstellte Pflichtenheft halten.

30. Zeichnungsberechtigung und Vertretung

1. Der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident und der zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter verpflichten die FSFT durch ihre Unterschrift.
2. Der KV kann individuelle Signaturen für die Beziehungen zur Post oder zu Banken vergeben.

Kapitel 6 Rechnungsprüfungskommission

31. Rechnungsprüfungskommission: Ernennung, Zusammensetzung und Kompetenzen

1. Die DV ernennt auf Vorschlag des KV die RPK.
2. Das Mandat dauert drei Jahre und kann bei natürlichen Personen verlängert werden, jedoch höchstens für eine Dauer von sechs Jahren. Wird ein Treuhandbüro gewählt, muss es jedes Jahr bestätigt werden, jedoch höchstens für eine Dauer von sechs Jahren.
3. Die RPK organisiert sich selbst.
4. Die RPK prüft formell und materiell die Richtigkeit der gesamten Buchhaltung des FSSV, mit Einsichtsrecht in alle Dokumente. Sie erstellt den Revisionsbericht, der Bestandteil des Jahresberichts ist. Sie kann Anträge zuhanden des KV und der DV formulieren.

Titel 7 Finanzen

32. Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Bilanz schliessen auf den 31. Dezember.

33. Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des FSSV stammen aus:
 - a. dem Vermögen des Verbandes ;
 - b. den Erträgen aus dem Vermögen, den Anlagen und dem Eigentum des FSSV;
 - c. Beiträge und Gebühren von Kollektivmitgliedern;
 - d. Gebühren, Beiträgen und Gewinnen aus Aktivitäten oder Schiessanlässen;
 - e. mögliche Zuweisungen von Überschüssen der Kranzkartenverwaltung;
 - f. Bussen ;
 - g. Erträgen von Dienstleistungen ;
 - h. Gaben, Zuweisungen oder Legaten;
 - i. des Erlöses aus dem Verkauf von Werbeartikeln;
 - j. Erträgen aus dem Sponsoring;
 - k. Beiträge des Bundes, des Kantons, des SSV, der Loterie Romande oder anderen Vereinigungen oder Stiftungen;
 - l. andere Einnahmequellen.

34. Beiträge der Schützenvereine

1. Nur Schützenvereine sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Der FSSV zieht die Beiträge und Gebühren der Schützenvereine ein, die nach den Regelungen des SSV geschuldet sind.
3. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr fällig, auch wenn der Schützenverein austritt, ausgeschlossen oder aufgelöst wird.

35. Entschädigungen und Gebühren

Die vom FSSV zu zahlenden oder zu erhebenden Entschädigungen und Gebühren sind im FRegl und ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt.

36. Stiftungen und Fonds

1. Zwecks Erreichung der Ziele des FSSV kann der Vorstand des FSSV Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.
2. Bei der Kapitalanlage ist die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen.
3. Die Jahresrechnungen der Stiftungen und Fonds sind zusammen mit der ordentlichen Jahresrechnung des FSSV vorzulegen.

37. Verantwortlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des FSSV haftet ausschliesslich das Vermögen des FSSV. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten vom FSSV ist ausgeschlossen.
2. Vorbehaltlich des Gesetzes gilt dies auch für die individuelle Verantwortung des KV und seiner Mitglieder.

Titel 8 Sonstige Aufgaben

38. Fähnrich

1. Der KV ernennt einen Fähnrich.
2. Der KV erlässt ein Pflichtenheft.
3. Der Fähnrich wird auf der Grundlage des FRegl entschädigt.

39. Archiv

Der KV ist für die Archive des FSSV verantwortlich.

Titel 9 Recht und Regeln

40. Einhaltung des Rechts

Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten beachtet der FSSV das Schweizer Recht und die für das Schiesswesen geltenden Vorschriften, d.h. insbesondere:

- a. Rechtsvorschriften für das außerdienstliche Schiessen;
- b. die Schiessreglemente des SSV und der ISSF;
- c. die Disziplinarordnung des SSV, die direkt auf den FSSV, seine Mitglieder und die Schützen der Schützenvereine anwendbar ist.

41. Verstösse und Disziplarmassnahmen

1. Verstösse werden durch das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV geregelt, mit Ausnahme von Fällen, die dem Mitgliederrecht unterliegen und für die der Vorstand des FSSV zuständig ist.
2. Der FSSV und seine Mitglieder unterwerfen sich der Disziplinar- und Beschwerdeordnung des SSV.

42. Prävention und Bekämpfung von Doping

1. Der FSSV unterstützt die Dopingprävention und -bekämpfung gemäss den Dopingstatuten von Antidoping Schweiz und Swiss Olympic Association und den Ausführungsbestimmungen des SSV.
2. Bei internationalen Wettkämpfen gelten die entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen Organisationen (ISSF, usw.).

43. Ethik

1. Der FSSV setzt sich wie der SSV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
2. Sie und ihre Organe und Mitglieder handeln und kommunizieren transparent und sind damit Vorbild für Fairness.
3. Der FSSV, wie auch der SSV, erkennt die "Ethik-Charta" des Schweizer Sports an und gibt die ethischen Grundsätze an seine Mitglieder weiter.

44. Datenschutz

Es gelten das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1), die Bestimmungen des SSV und die Nutzungsreglemente für die SSV / SAT-Admin.

Titel 10 Streitschlichtung

45. Schiedsverfahren, Pflicht zur internen Schlichtung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen dem FSSV und seinen Mitgliedern oder unter den FSSV-Mitgliedern selbst sind dem KV zu unterbreiten, der eine Schlichtung mit Vertretern der Parteien unternimmt.
2. Scheitert dieser Versuch, so unterbreiten die Parteien den Streitfall einem ad hoc Schiedsgericht.
3. Bevor zivile Gerichte angerufen werden, verpflichten sich die Parteien, die verbandsinterne Streitschlichtung zu nutzen.

46. Ad hoc Schiedsgericht

1. Das Ad-hoc-Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
2. Jede Streitpartei bezeichnet einen Vertreter. Diese wiederum bezeichnen gemeinsam einen unabhängigen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Der Präsident hat einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften.
3. Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des FSSV. Die Kosten des Verfahrens sind Bestandteil des Schiedsspruches und von der jeweiligen Partei zu bezahlen.
4. Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit.

Titel 11 Auflösung des FSSV

47. Auflösung der FSSV

1. Die Auflösung des FSSV erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen DV. Die Traktandenliste muss den Auflösungsantrag erwähnen.
2. Die Auflösung des FSSV kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und in einer DV, in der die absolute Mehrheit der Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.
3. Wenn eine erste DV die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird innerhalb von sechzig Tagen eine neue Versammlung einberufen. Sie entscheidet gültig mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder.
4. Die Abstimmung über die Auflösung des FSSV findet in geheimer Abstimmung statt.
5. Im Falle der Auflösung des FSSV werden sein Vermögen und seine Archive dem SSV zur Verwaltung für eine Dauer von 15 Jahren übergeben, es sei denn, die Auflösung des FSSV hat ihren Grund in der Fusion mit einem anderen Verband.

6. Wird innerhalb von fünfzehn Jahren nach der Auflösung des FSSV ein neuer Freiburger Schützenverband mit den gleichen Zielen wie des FSSV gegründet, so sind ihm das Vermögen und die Archive zu übergeben. Nach Ablauf der fünfzehn Jahre kann der SSV frei darüber verfügen.

Titel 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

48. Ehrenamt

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des FKSV und der (a)FSSV werden automatisch Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des FSSV.

49. Statuten der Schützengesellschaften und Bezirksschützenverbände

Die von der FKSV oder der (a)FSSV bis zur Auflösung der FKSV und der (a)FSSV genehmigten Statuten der Schützenvereine und Verbände gelten als gültig für den neuen Kantonalverband.

50. Mitgliedschaft von Schützenvereinen in Bezirksschützenverbänden

1. Schützenvereine, die einem Bezirksverband angehören, bleiben diesem Bezirksschützenverband im Rahmen des FSSV angeschlossen.
2. Schützenvereine, die keinem Bezirksschützenverband angehören, können ihre Aufnahme beantragen, sind aber nicht dazu verpflichtet und können nicht dazu verpflichtet werden.

51. Inkrafttreten

1. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2026, mit der Übernahme der Aktiva und Passiva der beiden fusionierten Vereine sowie der Übernahme der rechtlichen Verpflichtungen.
2. Die vorliegenden Statuten werden von der konstituierenden DV des FSSV in Cugy am 22. November 2025 angenommen und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SSV und die zuständigen Behörden sofort in Kraft.
3. Der deutsche und der französische Text sind gleichwertig, aber bei Abweichungen ist der französische Text massgebend.

Konstituierende Versammlung

Der Präsident

Der Protokollführer

Thierry Vauthey

Jacques Moullet

Cugy, am 22. November 2025

Freiburger Schiesssportverband

Der Präsident

Die Sekretärin

Fabien Thürler

Valérie Schenevey-Maillard

Cugy, am 22. November 2025

Genehmigt durch den Schweizer Schiesssportverband

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Luca Fillipini

Silvan Meier

Luzern, den

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Freiburg

Der Dienstchef

Frédéric Gaillard

Granges-Paccot, den